

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 20/3068 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Verkündungs- und Bekanntmachungswesens

A. Problem

Die Bundesregierung verfolgt mit diesem Gesetzentwurf und dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 82) auf Bundestagsdrucksache 20/2729 das Ziel, die rechtlichen Voraussetzungen für die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen des Bundes in einem elektronischen Bundesgesetzblatt im Internet zu schaffen und zugleich das Verkündungs- und Bekanntmachungsrecht zu konsolidieren und zu modernisieren. Künftig solle das Bundesgesetzblatt in seiner amtlichen Fassung nicht mehr gedruckt erscheinen, sondern elektronisch im Internet ausgegeben werden. Dadurch werde nicht nur der Ausgabeprozess beschleunigt und Papier gespart, sondern vor allem der Zugang zu den amtlichen Inhalten verbessert werden können. So solle es möglich werden, das elektronische Bundesgesetzblatt von jedem internetfähigen Endgerät aus unentgeltlich und barrierefrei abzurufen und die Inhalte sowohl privat als auch gewerblich zu nutzen und zu verwerten.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/3068 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 30. November 2022

Der Rechtsausschuss

Elisabeth Winkelmeier-Becker
Vorsitzende

Macit Karaahmetoğlu
Berichterstatter

Dr. Günter Krings
Berichterstatter

Dr. Till Steffen
Berichterstatter

Katrin Helling-Plahr
Berichterstatterin

Tobias Matthias Peterka
Berichterstatter

Susanne Hennig-Wellsow
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Modernisierung des Verkündungs- und Bekanntmachungswesens
– Drucksache 20/3068 –
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Verkündungs- und Bekanntmachungswesens	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Verkündungs- und Bekanntmachungswesens
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Gesetz über die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen und über Bekanntmachungen	Gesetz über die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen und über Bekanntmachungen
(Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetz – VkBkmG)	(Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetz – VkBkmG)
Abschnitt 1	Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften	Allgemeine Vorschriften
§ 1	§ 1
Verkündungs- und Bekanntmachungsorgane des Bundes	u n v e r ä n d e r t
(1) Das Bundesgesetzblatt ist das Verkündungsorgan des Bundes für Gesetze und Rechtsverordnungen. Das Bundesgesetzblatt ist außerdem das Bekanntmachungsorgan des Bundes, wenn durch Rechtsvorschrift die amtliche Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt vorgeschrieben ist.	
(2) Der Bundesanzeiger ist ein Bekanntmachungsorgan des Bundes. Er hat einen amtlichen Teil. Dieser ist bestimmt für	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
1. andere als die in Absatz 1 Satz 2 genannten amtlichen Bekanntmachungen der Behörden des Bundes, einschließlich Ausschreibungen und Hinweise, und	
2. amtliche Bekanntmachungen der Behörden der Länder, sofern die Bekanntmachung im amtlichen Teil des Bundesanzeigers durch Bundesgesetz oder Rechtsverordnung des Bundes vorgeschrieben ist.	
Der Bundesanzeiger kann weitere Teile für andere Bekanntmachungen enthalten.	
(3) Das Bundesgesetzblatt und der Bundesanzeiger werden vom Bundesministerium der Justiz herausgegeben.	
§ 2	§ 2
Ausgabe und dauerhafte Bereithaltung im Internet	Ausgabe und dauerhafte Bereithaltung im Internet
(1) Das Bundesgesetzblatt wird vom Bundesamt für Justiz auf der Internetseite www.recht.bund.de ausgegeben. Es wird dort vollständig und dauerhaft bereitgehalten.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Der Bundesanzeiger wird vom Betreiber des Bundesanzeigers auf der Internetseite www.bundesanzeiger.de ausgegeben. Er wird dort vollständig und dauerhaft bereitgehalten.	(2) u n v e r ä n d e r t
	(3) § 7 des Datennutzungsgesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2941, 2942, 4114) in der jeweils geltenden Fassung ist anzuwenden.
§ 3	§ 3
Verkündung und amtliche Bekanntmachung	u n v e r ä n d e r t
(1) Die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen erfolgt jeweils durch die Ausgabe einer Nummer des Bundesgesetzblatts. Amtliche Bekanntmachungen im Bundesgesetzblatt erfolgen jeweils durch die Ausgabe einer Nummer des Bundesgesetzblatts. Jede Nummer des Bundesgesetzblatts trägt das Datum ihrer Ausgabe.	
(2) Die amtlichen Bekanntmachungen im Bundesanzeiger erfolgen jeweils durch Ausgabe einer Nummer des amtlichen Teils des Bundesanzeigers. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 4	§ 4
Freier Zugang	u n v e r ä n d e r t
(1) Das Bundesgesetzblatt ist jederzeit frei zugänglich. Es kann unentgeltlich gelesen, ausgedruckt, gespeichert und verwertet werden.	
(2) Der amtliche Teil des Bundesanzeigers ist jederzeit frei zugänglich. Er kann unentgeltlich gelesen, ausgedruckt und gespeichert werden.	
§ 5	§ 5
Benachrichtigungsdienste	u n v e r ä n d e r t
Für das Bundesgesetzblatt ist ein unentgeltlicher elektronischer Benachrichtigungsdienst bereitzustellen, der über jede Ausgabe einer neuen Nummer und deren Inhalt informiert. Gleiches gilt für den amtlichen Teil des Bundesanzeigers.	
§ 6	§ 6
Änderungsverbot; Löschung personenbezogener Daten; Berichtigungen	Änderungsverbot; Löschung personenbezogener Daten; Berichtigungen
(1) Änderungen des Bundesgesetzblatts und des amtlichen Teils des Bundesanzeigers sind vorbehaltlich des Absatzes 2 unzulässig.	(1) Änderungen des Bundesgesetzblatts auf der Internetseite www.recht.bund.de und des amtlichen Teils des Bundesanzeigers auf der Internetseite www.bundesanzeiger.de sind vorbehaltlich des Absatzes 2 unzulässig.
(2) Müssen personenbezogene Daten aus Gründen ihres Schutzes gelöscht werden, so werden in der betreffenden Nummer des Bundesgesetzblatts oder des amtlichen Teils des Bundesanzeigers diese Daten unkenntlich gemacht und wird ein Hinweis auf Datum und Grund der Löschung angebracht.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Die Berichtigung von offenbaren Unrichtigkeiten im Bundesgesetzblatt ist dort bekannt zu machen. Satz 1 gilt für den Bundesanzeiger entsprechend.	(3) u n v e r ä n d e r t
§ 7	§ 7
Sicherung der Echtheit und Unverfälschtheit	u n v e r ä n d e r t
(1) Jede Nummer des Bundesgesetzblatts, die nach § 3 Absatz 1 oder nach § 8 Absatz 1 ausgegeben	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>wird, und jede Nummer des amtlichen Teils des Bundesanzeigers trägt ein qualifiziertes elektronisches Siegel nach Artikel 3 Nummer 27 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73; L 23 vom 29.1.2015, S. 19; L 155 vom 14.6.2016, S. 44).</p>	
<p>(2) Wird die Urschrift eines Gesetzes elektronisch zur Gegenzeichnung und Ausfertigung vorgelegt, so erfolgen diese jeweils durch qualifizierte elektronische Signatur nach Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014. Gleiches gilt auch für die Ausfertigung von Rechtsverordnungen und amtlichen Bekanntmachungen.</p>	
<p>A b s c h n i t t 2</p>	<p>A b s c h n i t t 2</p>
<p>V e r k ü n d u n g u n d B e k a n n t m a - c h u n g i n b e s o n d e r e n F ä l l e n</p>	<p>V e r k ü n d u n g u n d B e k a n n t m a - c h u n g i n b e s o n d e r e n F ä l l e n</p>
<p>§ 8</p>	<p>§ 8</p>
<p>Ersatzverkündungen und -bekanntmachungen des Bundesgesetzblatts</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(1) Ist die Ausgabe einer Nummer des Bundesgesetzblatts auf der Internetseite www.recht.bund.de nicht nur kurzfristig unmöglich, so erfolgt die Verkündung oder amtliche Bekanntmachung durch Ausgabe der Nummer des Bundesgesetzblatts auf der Internetseite www.bundesanzeiger.de. Auf Anordnung des Bundesamtes für Justiz hat der Betreiber des Bundesanzeigers diese Nummer des Bundesgesetzblatts auf der Internetseite www.bundesanzeiger.de öffentlich bereitzustellen und sie dort bis zur nachträglichen Bereitstellung auf der Internetseite www.recht.bund.de bereitzuhalten.</p>	
<p>(2) Ist die Ausgabe einer Nummer des Bundesgesetzblatts auch auf der Internetseite www.bundesanzeiger.de nicht nur kurzfristig unmöglich, so erfolgt die Verkündung oder amtliche Bekanntmachung durch Ausgabe einer gedruckten Nummer des Bundesgesetzblatts. Die gedruckte Nummer des Bundesgesetzblatts ist nach einem zuvor vom Bundesministerium der Justiz im Bundesanzeiger bekannt gemachten Verteiler an Bibliotheken und Behörden auszugeben.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 9	§ 9
Vereinfachte Verkündungen und vereinfachte amtliche Bekanntmachungen	u n v e r ä n d e r t
Ist die Ausgabe einer Nummer des Bundesgesetzblatts weder nach § 3 Absatz 1 noch nach § 8 rechtzeitig möglich, so findet sie in den folgenden Fällen als vereinfachte Verkündung oder vereinfachte amtliche Bekanntmachung statt:	
1. Verkündung der Feststellung des Verteidigungsfalles (Artikel 115a Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes),	
2. Bekanntgabe des Zeitpunktes des Eintritts des Verteidigungsfalles (Artikel 115a Absatz 4 Satz 2 des Grundgesetzes),	
3. Verkündung von Bundesgesetzen im Verteidigungsfall (Artikel 115d Absatz 3 des Grundgesetzes),	
4. Verkündung von Rechtsverordnungen des Bundes im Verteidigungsfall und in den Fällen des Artikels 80a Absatz 1 und 3 des Grundgesetzes,	
5. Bekanntmachung von Beschlüssen des Bundestages nach Artikel 80a Absatz 1 des Grundgesetzes und	
6. Bekanntmachung von Beschlüssen internationaler Organe im Rahmen eines Bündnisvertrages und der Zustimmung der Bundesregierung bei der Anwendung des Artikels 80a Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes.	
§ 10	§ 10
Arten der vereinfachten Verkündung und der vereinfachten amtlichen Bekanntmachung	Arten der vereinfachten Verkündung und der vereinfachten amtlichen Bekanntmachung
(1) Eine vereinfachte Verkündung oder vereinfachte amtliche Bekanntmachung nach § 9 erfolgt durch die Ausgabe der Nummer des Bundesgesetzblatts	(1) Eine vereinfachte Verkündung oder vereinfachte amtliche Bekanntmachung nach § 9 erfolgt durch die Ausgabe der Nummer des Bundesgesetzblatts
1. <i>in sozialen Netzwerken über die etablierten Profile des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung,</i>	1. im Rundfunk oder Fernsehen,
2. <i>in der gedruckten oder digitalen Tagespresse,</i>	2. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
3. <i>im Rundfunk oder Fernsehen oder</i>	3. als Aushang an den für amtliche Bekanntmachungen vorgesehenen Stellen bei den Verwaltungen der Gemeinden und Landkreise oder durch eine andere amtliche Bekanntmachung für das Gebiet einer Gemeinde oder eines Landkreises oder
4. <i>als Aushang an den für amtliche Bekanntmachungen vorgesehenen Stellen bei den Verwaltungen der Gemeinden und Landkreise oder durch eine andere amtliche Bekanntmachung für das Gebiet einer Gemeinde oder eines Landkreises.</i>	4. in sozialen Netzwerken über die vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung betriebenen Profile.
(2) Die für die vereinfachte Verkündung oder vereinfachte amtliche Bekanntmachung zuständige Stelle hat den Zeitpunkt und den Wortlaut der Ausgabe der Nummer des Bundesgesetzblatts zu dokumentieren.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Werden mehrere der in Absatz 1 genannten Medien genutzt, so wird die Verkündung oder amtliche Bekanntmachung durch diejenige Ausgabe bewirkt, die zuerst erfolgt ist.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Die Befugnis der Bundespräsidentin oder des Bundespräsidenten, für ihren oder seinen Zuständigkeitsbereich andere Arten der vereinfachten Verkündung oder der vereinfachten amtlichen Bekanntmachung vorzusehen, bleibt unberührt.	(4) u n v e r ä n d e r t
§ 11	§ 11
Duldungs- und Mitwirkungspflichten; Ausschluss der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs und der Klage	Duldungs- und Mitwirkungspflichten; Ausschluss der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs und der Klage
(1) Die für die Verkündung oder die amtliche Bekanntmachung zuständige Stelle kann	(1) Die für die Verkündung oder die amtliche Bekanntmachung zuständige Stelle kann
1. anordnen, dass der Betreiber eines sozialen Netzwerks eine vereinfachte Verkündung oder eine vereinfachte amtliche Bekanntmachung (§§ 9 und § 10 Absatz 1 Nummer 1) duldet,	1. anordnen, dass der Betreiber eines sozialen Netzwerks eine vereinfachte Verkündung oder eine vereinfachte amtliche Bekanntmachung (§§ 9 und § 10 Absatz 1 Nummer 4) duldet,
2. dem Betreiber eines sozialen Netzwerks untersagen, die vereinfachte Verkündung oder vereinfachte amtliche Bekanntmachung zu löschen oder ihre öffentliche Sichtbarkeit einzuschränken,	2. u n v e r ä n d e r t
3. anordnen, dass der Betreiber eines sozialen Netzwerks einen Hinweis auf eine bereits erfolgte vereinfachte Verkündung oder vereinfachte amtliche Bekanntmachung duldet.	3. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(2) Wer eines der in § 10 Absatz 1 Nummer 2 und 3 genannten Medien betreibt, hat auf Anordnung der für die Verkündung oder amtliche Bekanntmachung zuständigen Stelle eine vereinfachte Verkündung oder vereinfachte amtliche Bekanntmachung unverzüglich vorzunehmen. Die zuständige Stelle kann in der Anordnung auch Folgendes bestimmen:	(2) Wer eines der in § 10 Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Medien betreibt, hat auf Anordnung der für die Verkündung oder amtliche Bekanntmachung zuständigen Stelle eine vereinfachte Verkündung oder vereinfachte amtliche Bekanntmachung unverzüglich vorzunehmen. Die zuständige Stelle kann in der Anordnung auch Folgendes bestimmen:
1. bei vereinfachter Verkündung oder vereinfachter amtlicher Bekanntmachung in der digitalen Tagespresse (§ 10 Absatz 1 Nummer 2):	1. u n v e r ä n d e r t
a) den Zeitpunkt der Verkündung oder amtlichen Bekanntmachung und	
b) die Dauer, für die der Wortlaut der Verkündung oder Bekanntmachung auf der Startseite des jeweiligen Internetauftritts angezeigt werden muss, sowie	
2. bei vereinfachter Verkündung oder vereinfachter amtlicher Bekanntmachung im Rundfunk oder Fernsehen (§ 10 Absatz 1 Nummer 3):	2. bei vereinfachter Verkündung oder vereinfachter amtlicher Bekanntmachung im Rundfunk oder Fernsehen (§ 10 Absatz 1 Nummer 1):
a) den Zeitpunkt der Verkündung oder Bekanntmachung und	a) u n v e r ä n d e r t
b) die Anzahl der zu sendenden Wiederholungen.	b) u n v e r ä n d e r t
(3) Ist eine vereinfachte Verkündung oder vereinfachte amtliche Bekanntmachung bereits erfolgt, so kann die zuständige Stelle gegenüber Betreibern von Medien nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 und 3 anordnen, auf diese Verkündung oder amtliche Bekanntmachung hinzuweisen.	(3) Ist eine vereinfachte Verkündung oder vereinfachte amtliche Bekanntmachung bereits erfolgt, so kann die zuständige Stelle gegenüber Betreibern von Medien nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 und 2 anordnen, auf diese Verkündung oder amtliche Bekanntmachung hinzuweisen.
(4) Verantwortlich für die Umsetzung der Anordnungen nach den Absätzen 2 und 3 sind	(4) u n v e r ä n d e r t
1. bei Rundfunkanstalten die Intendantinnen und Intendanten,	
2. in Verlagsunternehmen die Verlegerinnen und Verleger, die Herausgeberinnen und Herausgeber sowie die Chefredakteurinnen und Chefredakteure.	
(5) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Anordnungen nach den Absätzen 1 bis 3 haben keine aufschiebende Wirkung.	(5) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 12	§ 12
Nachträgliche Bereitstellung	u n v e r ä n d e r t
Sobald die Ausgabe des Bundesgesetzblatts auf der Internetseite www.recht.bund.de wieder möglich ist, werden dort die nach den §§ 8 und 9 ausgegebenen Nummern des Bundesgesetzblatts unverzüglich bereitgestellt.	
§ 13	§ 13
Aufwendungsersatz	u n v e r ä n d e r t
Wer zur Ausführung folgender Anordnungen verpflichtet wurde, kann von der Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe des § 670 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Ersatz der Aufwendungen verlangen:	
1. zur Durchführung der Ersatzverkündung oder -bekanntmachung im Bundesgesetzblatt (§ 8 Absatz 1 Satz 2),	
2. zur Durchführung der vereinfachten Verkündung oder vereinfachten amtlichen Bekanntmachung (§ 11 Absatz 2 Satz 1) oder	
3. zu einem Hinweis auf eine vereinfachte Verkündung oder vereinfachte amtliche Bekanntmachung (§ 11 Absatz 3).	
§ 14	§ 14
Ersatzbekanntmachungen des Bundesanzeigers	u n v e r ä n d e r t
(1) Ist die Ausgabe des Bundesanzeigers auf der Internetseite www.bundesanzeiger.de nicht nur kurzfristig unmöglich, so erfolgen Bekanntmachungen durch Ausgabe des Bundesanzeigers in gedruckter Form. Die gedruckte Ausgabe des Bundesanzeigers ist nach einem zuvor vom Bundesministerium der Justiz im Bundesanzeiger bekannt gemachten Verteiler an Bibliotheken und Behörden auszugeben. Bekanntmachungen in weiteren Teilen des Bundesanzeigers (§ 1 Absatz 2 Satz 4) können in den Fällen des Satzes 1 auch in einer anderen dauerhaft allgemein zugänglichen Form erfolgen.	
(2) Im Fall der Ersatzbekanntmachung nach Absatz 1 Satz 1 ist, sofern diese nicht nach Absatz 1 Satz 3 erfolgt, im Bundesgesetzblatt unverzüglich bekannt zu machen,	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
1. dass der Bundesanzeiger in gedruckter Form ausgegeben wird,	
2. wann die Unmöglichkeit eingetreten ist, den Bundesanzeiger auf der Internetseite www.bundesanzeiger.de auszugeben, und	
3. an welche Bibliotheken und Behörden der gedruckte Bundesanzeiger ausgegeben wird.	
(3) Sobald die Ausgabe des Bundesanzeigers auf der Internetseite www.bundesanzeiger.de wieder möglich ist, werden dort die zuvor gedruckten Bekanntmachungen (Absatz 1 Satz 1) und sonstigen Ersatzbekanntmachungen (Absatz 1 Satz 3) unverzüglich elektronisch bereitgestellt.	
A b s c h n i t t 3	A b s c h n i t t 3
B e k a n n t m a c h u n g e n v o n B e s c h l ü s s e n n a c h A r t i k e l 8 0 a d e s G r u n d g e s e t z e s	u n v e r ä n d e r t
§ 15	
Zuständige Stelle für die amtliche Bekanntmachung von Beschlüssen nach Artikel 80a des Grundgesetzes	
Zuständige Stelle für die amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse nach Artikel 80a Absatz 1 und 3 Satz 1 des Grundgesetzes ist die Bundesregierung oder ein von ihr bestimmtes Mitglied der Bundesregierung.	
§ 16	
Verfahren der amtlichen Bekanntmachung von Beschlüssen nach Artikel 80a des Grundgesetzes	
Beschlüsse nach Artikel 80a Absatz 1 und 3 Satz 1 des Grundgesetzes sind unverzüglich im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen. In der amtlichen Bekanntmachung ist der Zeitpunkt der Beschlussfassung anzugeben. Beschlüsse internationaler Organe nach Artikel 80a Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes müssen nicht in ihrem vollen Wortlaut, jedoch zusammen mit der zugehörigen Zustimmung der Bundesregierung in einem Umfang bekannt gemacht werden, aus dem sich eindeutig ergibt, welche Rechtsvorschriften nach Maßgabe dieser Beschlüsse anwendbar sind.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Die anwendbaren Rechtsvorschriften sind jeweils genau zu bezeichnen.	
A b s c h n i t t 4	A b s c h n i t t 4
A r c h i v i e r u n g	A r c h i v i e r u n g
§ 17	§ 17
Dauerhafte Aufbewahrung	Dauerhafte Aufbewahrung
<p>(1) Jede Nummer des Bundesgesetzblatts ist zusammen mit einem Nachweis über den Verkündungs- oder Bekanntmachungszeitpunkt zur dauerhaften Aufbewahrung an das digitale Zwischenarchiv (nach § 8 Absatz 1 Satz 2 des Bundesarchivgesetzes) abzugeben. Im Falle des § 8 Absatz 2 Satz 1 ist die gedruckte Nummer des Bundesgesetzblatts zu digitalisieren sowie mit einem qualifizierten Siegel gemäß § 7 Absatz 1 zu versehen und in dieser Form zusammen mit einem Nachweis über den Verkündungs- oder Bekanntmachungszeitpunkt zur dauerhaften Aufbewahrung an das digitale Zwischenarchiv abzugeben. Im Falle des § 9 sind die Dokumente nach § 10 Absatz 2 zu digitalisieren sowie mit einem qualifizierten Siegel gemäß § 7 Absatz 1 zu versehen und zur dauerhaften Aufbewahrung an das digitale Zwischenarchiv abzugeben. In den Fällen des § 12 ist auch die auf der Internetseite www.recht.bund.de bereitgestellte Nummer des Bundesgesetzblatts, sofern noch nicht geschehen, mit einem qualifizierten <i>Siegle</i> gemäß § 7 Absatz 1 zu versehen und zusammen mit einem Nachweis über den Bereitstellungszeitpunkt zur dauerhaften Aufbewahrung an das digitale Zwischenarchiv abzugeben.</p>	<p>(1) Jede Nummer des Bundesgesetzblatts ist zusammen mit einem Nachweis über den Verkündungs- oder Bekanntmachungszeitpunkt zur dauerhaften Aufbewahrung an das digitale Zwischenarchiv (nach § 8 Absatz 1 Satz 2 des Bundesarchivgesetzes) abzugeben. Im Falle des § 8 Absatz 2 Satz 1 ist die gedruckte Nummer des Bundesgesetzblatts zu digitalisieren sowie mit einem qualifizierten Siegel gemäß § 7 Absatz 1 zu versehen und in dieser Form zusammen mit einem Nachweis über den Verkündungs- oder Bekanntmachungszeitpunkt zur dauerhaften Aufbewahrung an das digitale Zwischenarchiv abzugeben. Im Falle des § 9 sind die Dokumente nach § 10 Absatz 2 zu digitalisieren sowie mit einem qualifizierten Siegel gemäß § 7 Absatz 1 zu versehen und zur dauerhaften Aufbewahrung an das digitale Zwischenarchiv abzugeben. In den Fällen des § 12 ist auch die auf der Internetseite www.recht.bund.de bereitgestellte Nummer des Bundesgesetzblatts, sofern noch nicht geschehen, mit einem qualifizierten Siegel gemäß § 7 Absatz 1 zu versehen und zusammen mit einem Nachweis über den Bereitstellungszeitpunkt zur dauerhaften Aufbewahrung an das digitale Zwischenarchiv abzugeben.</p>
<p>(2) Elektronisch ausgefertigte Urschriften der im Bundesgesetzblatt vorzunehmenden Verkündungen und amtlichen Bekanntmachungen sind zusammen mit der zugehörigen Nummer des Bundesgesetzblatts zur dauerhaften Aufbewahrung an das digitale Zwischenarchiv abzugeben.</p>	(2) u n v e r ä n d e r t
<p>(3) Jede Nummer des amtlichen Teils des Bundesanzeigers ist zusammen mit einem Nachweis über den Bekanntmachungszeitpunkt zur dauerhaften Aufbewahrung an das digitale Zwischenarchiv abzugeben. Im Falle des § 14 Absatz 1 Satz 1 ist die gedruckte Nummer des amtlichen Teils des Bundesanzeigers zu digitalisieren sowie mit einem qualifizierten Siegel gemäß § 7 Absatz 1 zu versehen und in dieser Form zu-</p>	(3) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>sammen mit einem Nachweis über den Bekanntmachungszeitpunkt zur dauerhaften Aufbewahrung an das digitale Zwischenarchiv abzugeben. Im Falle des § 14 Absatz 3 ist auch die auf der Internetseite www.bundesanzeiger.de bereitgestellte Nummer des amtlichen Teils des Bundesanzeigers, sofern noch nicht geschehen, mit einem qualifizierten Siegel gemäß § 7 Absatz 1 zu versehen und zusammen mit einem Nachweis über den Bereitstellungszeitpunkt zur dauerhaften Aufbewahrung an das digitale Zwischenarchiv abzugeben.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 18</p>	<p style="text-align: center;">§ 18</p>
<p style="text-align: center;">Erhaltung des Beweiswerts</p>	<p style="text-align: center;">u n v e r ä n d e r t</p>
<p>Enthalten die nach § 17 Absatz 1 und 3 dauerhaft aufzubewahrenden Dokumente ein qualifiziertes elektronisches Siegel, eine qualifizierte elektronische Signatur oder einen qualifizierten elektronischen Zeitstempel, sind sie im digitalen Zwischenarchiv durch geeignete Maßnahmen nach dem Stand der Technik neu zu schützen, bevor der Sicherheitswert des vorhandenen Siegels, der vorhandenen Signatur oder des vorhandenen Zeitstempels durch Zeitablauf geringer wird und ein nach dem Stand der Technik angemessenes Schutzniveau nicht mehr gewährleistet ist.</p>	
<p style="text-align: center;">A b s c h n i t t 5</p>	<p style="text-align: center;">A b s c h n i t t 5</p>
<p style="text-align: center;">S t r a f - u n d B u ß g e l d v o r s c h r i f t e n</p>	<p style="text-align: center;">u n v e r ä n d e r t</p>
<p style="text-align: center;">§ 19</p>	
<p style="text-align: center;">Strafvorschriften</p>	
<p>Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 oder Absatz 2 Satz 1 und zuwiderhandelt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 20</p>	
<p style="text-align: center;">Bußgeldvorschriften</p>	
<p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer eine in § 19 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht.</p>	
<p>(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 11 Absatz 1 Nummer 3 oder Absatz 3 zuwiderhandelt.	
(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro geahndet werden.	
Artikel 2	Artikel 2
Folgeänderungen	u n v e r ä n d e r t
(1) § 5a Absatz 3 des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1244), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274) geändert worden ist, wird aufgehoben.	
(2) Das Arzneimittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 83b gestrichen.	
2. § 83b wird aufgehoben.	
(3) Das Tierarzneimittelgesetz vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) wird wie folgt geändert:	
1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 86 wie folgt gefasst:	
„§ 86 (weggefallen)“.	
2. § 86 wird aufgehoben.	
(4) Das Weingesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 55 wie folgt gefasst:	
„§ 55 (weggefallen)“.	
2. § 55 wird aufgehoben.	
(5) § 43 Absatz 4 des Tabakerzeugnisgesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. November 2020 (BGBl. I S. 2456) geändert worden ist, wird aufgehoben.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(6) Das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2021 (BGBl. I S. 4253), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 73 wie folgt gefasst:	
„§ 73 (weggefallen)“.	
2. § 73 wird aufgehoben.	
(7) Das Stabilisierungsfondsgesetz vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5247) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 31 gestrichen.	
2. § 31 wird aufgehoben.	
(8) Das Rettungsübernahmegesetz vom 7. April 2009 (BGBl. I S. 725, 729), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1633) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 9 gestrichen.	
2. § 9 wird aufgehoben.	
(9) § 12 des Wettbewerbsregistergesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2739), das zuletzt durch Artikel 78 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In der Überschrift werden das Semikolon und die Wörter „Verkündung von Rechtsverordnungen“ gestrichen.	
2. Absatz 3 wird aufgehoben.	
(10) Das Schornsteinfeger-Handwerksgesetz vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1654) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 44 wie folgt gefasst:	
„§ 44 (weggefallen)“.	
2. § 44 wird aufgehoben.	
(11) Das Außenwirtschaftsgesetz vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. August 2021 (BAnz AT	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
07.09.2021 V1) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 29 wie folgt gefasst:	
„§ 29 (weggefallen)“.	
2. § 29 wird aufgehoben.	
(12) § 13a des Akkreditierungsstellengesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2625), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1654) geändert worden ist, wird aufgehoben.	
(13) Das Düngegesetz vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136), das zuletzt durch Artikel 96 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. § 12 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 7 Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 15 Absatz 6“ durch die Angabe „§ 15 Absatz 5“ ersetzt.	
b) In Absatz 8 Satz 2 wird die Angabe „§ 15 Absatz 6“ durch die Angabe „§ 15 Absatz 5“ ersetzt.	
2. In § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis f wird jeweils die Angabe „§ 15 Absatz 6“ durch die Angabe „§ 15 Absatz 5“ ersetzt.	
3. § 15 wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 5 wird aufgehoben.	
b) Absatz 6 wird Absatz 5.	
(14) § 61b des Saatgutverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (BGBl. I S. 1673), das zuletzt durch Artikel 99 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird aufgehoben.	
(15) Das Pflanzenschutzgesetz vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 73 wie folgt gefasst:	
„§ 73 (weggefallen)“.	
2. § 73 wird aufgehoben.	
3. § 74 Absatz 14 wird aufgehoben.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(16) § 18 des Pflanzengesundheitsgesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2354) wird aufgehoben.	
(17) Das Tierzuchtgesetz vom 18. Januar 2019 (BGBl. I S. 18), das durch Artikel 102 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 29 wie folgt gefasst:	
„§ 29 (weggefallen)“.	
2. § 29 wird aufgehoben.	
(18) § 17 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), das zuletzt durch Artikel 103 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird aufgehoben.	
(19) Das Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 104 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 40 wie folgt gefasst:	
„§ 40 (weggefallen)“.	
2. § 40 wird aufgehoben.	
(20) § 21d des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 105 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird aufgehoben.	
(21) Das Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 2021 (BGBl. I S. 4036) wird wie folgt geändert:	
1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 57 wie folgt gefasst:	
„§ 57 (weggefallen)“.	
2. § 57 wird aufgehoben.	
(22) § 15 des Milch- und Margarinesgesetzes vom 25. Juli 1990 (BGBl. I S. 1471), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274) geändert worden ist, wird aufgehoben.	
(23) § 43 des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2017	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(BGBl. I S. 3746), das zuletzt durch Artikel 108 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird aufgehoben.	
(24) § 10 des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes vom 8. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 109 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird aufgehoben.	
(25) § 4 des Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetzes vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2330), das zuletzt durch Artikel 107 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird aufgehoben.	
(26) § 12 des Milch-Sonderprogrammgesetzes vom 14. April 2010 (BGBl. I S. 410), das zuletzt durch Artikel 409 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird aufgehoben.	
(27) § 28 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes vom 9. Juli 2014 (BGBl. I S. 897), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2995) geändert worden ist, wird aufgehoben.	
(28) § 6 des Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetzes vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1928), das durch Artikel 284 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird aufgehoben.	
(29) § 7 des Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetzes vom 13. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2858), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2880) geändert worden ist, wird aufgehoben.	
(30) § 11 des Handelsklassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Januar 2016 (BGBl. I S. 52) geändert worden ist, wird aufgehoben.	
(31) § 22 des Seefischereigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1998 (BGBl. I S. 1791), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 2021 (BGBl. I S. 1170) geändert worden ist, wird aufgehoben.	
(32) § 66 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108) geändert worden ist, wird aufgehoben.	
(33) Das Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz vom 26. November 2020 (BGBl. I S. 2575) wird wie folgt geändert:	
1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 29 wie folgt gefasst:	
„§ 29 (weggefallen)“.	
2. § 29 wird aufgehoben.	
(34) § 6 des Elektromobilitätsgesetzes vom 5. Juni 2015 (BGBl. I S. 898), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) geändert worden ist, wird aufgehoben.	
(35) § 15 des Bundesfernstraßenmautgesetzes vom 12. Juli 2011 (BGBl. I S. 1378), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juni 2021 (BGBl. I S. 1603) geändert worden ist, wird aufgehoben.	
(36) § 17 des Infrastrukturabgabengesetzes vom 8. Juni 2015 (BGBl. I S. 904), das zuletzt durch Artikel 145 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird aufgehoben.	
(37) § 16 des Binnenschiffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2001 (BGBl. I S. 2026), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1467) geändert worden ist, wird aufgehoben.	
(38) § 22a des Seearbeitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2016 (BGBl. I S. 1489), das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4717) geändert worden ist, wird aufgehoben.	
(39) Das Seearbeitsgesetz vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2021 (BGBl. I S. 1144) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 151 wie folgt gefasst:	
„§ 151 (weggefallen)“.	
2. § 151 wird aufgehoben.	
(40) § 25 des Flaggenrechtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3140), das zuletzt durch Artikel 134 des	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird aufgehoben.	
Artikel 3	Artikel 3
Inkrafttreten, Außerkrafttreten	Inkrafttreten, Außerkrafttreten
Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die folgenden Gesetze außer Kraft:	Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die folgenden Gesetze außer Kraft:
1. das Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2019 (BGBl. I S. 754) geändert worden ist, und	1. das Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2019 (BGBl. I S. 754) geändert worden ist, und
2. das Gesetz über vereinfachte Verkündungen und Bekanntgaben vom 18. Juli 1975 (BGBl. I S. 1919), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1217) geändert worden ist.	2. das Gesetz über vereinfachte Verkündungen und Bekanntgaben vom 18. Juli 1975 (BGBl. I S. 1919), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1217) geändert worden ist.

Bericht der Abgeordneten Macit Karaahmetoğlu, Dr. Günter Krings, Dr. Till Steffen, Katrin Helling-Plahr, Tobias Matthias Peterka und Susanne Hennig-Wellsow

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/3068** in seiner 54. Sitzung am 22. September 2022 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Inneres und Heimat und an den Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen. In seiner 59. Sitzung am 12. Oktober 2022 hat der Deutsche Bundestag den Gesetzentwurf zusätzlich an den Ausschuss für Digitales zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/3068 in seiner 24. Sitzung am 30. November 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Der Änderungsantrag der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD angenommen.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/3068 in seiner 37. Sitzung am 30. November 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Digitales** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/3068 in seiner 23. Sitzung am 30. November 2022 beraten und empfiehlt, mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Der Änderungsantrag der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD angenommen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit dem Gesetzentwurf auf Bundesratsdrucksache 243/22(neu) (Drucksache 20/3068) in seiner 9. Sitzung am 6. Juli 2022 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben sei. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung, Sustainable Development Goals (SDGs) und Indikatorenbereiche:

- Leitprinzip 1 – Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden,
- SDG 7 – Bezahlbare und saubere Energie,
- SDG 13 – Maßnahmen zum Klimaschutz,
- Indikatorenbereich 7.1 – Ressourcenschonung und
- Indikatorenbereich 13.1.a – Klimaschutz.

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Ein Bezug zur Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie sei klar gegeben und mit der durch das Gesetz zunehmenden Digitalisierung bürokratischer Vorgänge sowie dem Einsparen klimarelevanter Ressourcen (Papier) absolut plausibel. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Rechtsausschuss hat in seiner 24. Sitzung am 28. September 2022 beschlossen, ein erweitertes Berichterstat-tergespräch zu der Vorlage auf Drucksache 20/3068 durchzuführen, das am 12. Oktober 2022 stattgefunden hat. An diesem Berichterstat-tergespräch haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Prof. Dr. Wilfried Bernhardt	Deutscher EDV-Gerichtstag e. V., Saarbrücken Vorstandsmitglied
WissOR Sandro Hardy	Bundesarchiv, Koblenz Referatsleiter BASYS Magazin, Digitales Zwischenarchiv des Bundes
MinDirig'n Tanja Jost	Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Bonn Abteilungsleiterin Technologischer Datenschutz, Telekommunikation und Telemedien
Prof. Dr. Heinrich Lang	Universität Greifswald Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät
Dr. Henriette Litta	Open Knowledge Foundation Deutschland e. V., Berlin Geschäftsführerin

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 20/3068 in seiner 33. Sitzung am 30. November 2022 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag, den die Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP in den Rechtsausschuss eingebracht haben und der mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD angenommen wurde.

Zu dem Gesetzentwurf lag dem Rechtsausschuss eine Petition vor.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die rechtlichen Voraussetzungen für die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen des Bundes in einem elektronischen Bundesgesetzblatt im Internet geschaffen und zugleich das Verkündungs- und Bekanntmachungsrecht konsolidiert und modernisiert werden. Künftig soll das Bundesgesetzblatt in seiner amtlichen Fassung nicht mehr gedruckt erscheinen, sondern elektronisch im Internet ausgegeben werden. Das elektronisch ausgegebene Bundesgesetzblatt wird dann die einzige verbindliche amtliche Fassung sein.

Die elektronische Verkündung des Bundesgesetzblatts beschleunigt den Ausgabeprozess und spart Papier, vor allem aber verbessert sie den Zugang zu den amtlichen Inhalten. Bislang müssen Bürgerinnen und Bürger die gedruckte amtliche Fassung entweder gegen Entgelt beziehen oder in Bibliotheken einsehen. Bei dem schon heute auf der Internetseite www.bgbl.de verfügbaren Bundesgesetzblatt handelt es sich um elektronische Kopien, nicht um die verbindliche amtliche Fassung, zudem ist die Funktionalität im unentgeltlichen Bürgerzugang eingeschränkt. Demgegenüber wird es künftig möglich sein, das elektronische Bundesgesetzblatt von jedem internetfähigen Endgerät aus unentgeltlich, barrierefrei und grundsätzlich rund um die Uhr abzurufen. Die Inhalte können sowohl privat als auch gewerblich ohne Funktionalitätseinschränkung genutzt oder verwertet werden. Für einen Großteil der Nutzerinnen und Nutzer wird der Zugang dadurch erheblich vereinfacht und beschleunigt. Aber auch für diejenigen, die das Internet bislang nicht nutzen, besteht über die in öffentlichen Bibliotheken und Internetcafés zugänglichen Rechner eine zumutbare und verlässliche Möglichkeit zur Kenntnisnahme von den Inhalten des elektronischen Bundesgesetzblatts. Dabei ist insbesondere auch die Möglichkeit des Ausdrucks gewährleistet.

Aufgrund der parlamentarischen Beratungen hat der Rechtsausschuss Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs empfohlen, die im Nachfolgenden unter 2. erläutert werden.

Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung in Drucksache 20/3068 verwiesen. Ergänzende Hinweise zur Begründung sind im Folgenden unter 1. dargestellt.

1. Allgemeiner Teil

a. Dauerhafte und vollständige Abrufbarkeit des Bundesgesetzblatts (Artikel 1 § 2 Absatz 1)

Nach dem Gesetzentwurf soll das Bundesgesetzblatt zukünftig nicht mehr gedruckt erscheinen, sondern elektronisch im Internet ausgegeben werden. Die amtliche elektronische Fassung wird dann die einzig verbindliche sein. Durch die Freigabe des Bundesgesetzblatts auf der Internetseite www.recht.bund.de werden seine Inhalte allgemein zugänglich und barrierefrei zur Verfügung gestellt. Das Gebot der vollständigen Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen wird zukünftig durch die Pflicht zur dauerhaften vollständigen Bereithaltung des ab 1. Januar 2023 elektronisch ausgegebenen Bundesgesetzblatts auf der Internetseite abgesichert. Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt die amtliche Verkündung weiterhin im gedruckten Bundesgesetzblatt. Somit wird deutlich, dass sich das vollständige elektronische Bereithalten des Bundesgesetzblatts – anders als beim Bundesanzeiger, der aktuell schon elektronisch betrieben wird – nur auf das ab dem 1. Januar 2023 jeweils elektronisch ausgegebene Bundesgesetzblatt bezieht.

b. Freier Zugang zum Bundesgesetzblatt und zum amtlichen Teil des Bundesanzeigers (Artikel 1 § 4)

Nach dem Gesetzentwurf ist das Bundesgesetzblatt jederzeit frei zugänglich, kann unentgeltlich gelesen, ausgedruckt, gespeichert und verwertet werden (§ 4 Absatz 1 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes in der vorliegenden Entwurfsfassung – VkBkmG-E). Der Gesetzentwurf macht hiermit zum einen deutlich, dass die freie Verwertbarkeit des Bundesgesetzblatts sowohl die einzelnen Ausgaben des Bundesgesetzblatts als auch das elektronisch veröffentlichte Bundesgesetzblatt in seiner Gesamtheit umfasst. Zum anderen bietet der Gesetzentwurf eine differenzierte Lösung mit Blick auf den Bundesanzeiger an. Im Gegensatz zum Bundesgesetzblatt ist der amtliche Teil des Bundesanzeigers zwar auch jederzeit frei zugänglich und kann unentgeltlich gelesen, ausgedruckt und gespeichert werden (§ 4 Absatz 2 VkBkmG-E). Eine Änderung der Rechtslage im Vergleich zum derzeit geltenden Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetz ist damit jedoch nicht verbunden, weswegen die Verwertbarkeit bezüglich des Bundesanzeigers nicht benannt wird. Anders als beim Bundesgesetzblatt erfolgt die Ausgabe des amtlichen Teils des Bundesanzeigers nicht durch das Bundesamt für Justiz, sondern durch den Betreiber des Bundesanzeigers, und umfasst die nach § 1 Absatz 2 Satz 2 des Entwurfs bestimmten Inhalte, sodass die Verwertbarkeit differenziert zu beurteilen ist. Der künftige Betrieb des Bundesanzeigers steht hinsichtlich seiner Inhalte und Funktion derzeit noch nicht fest, unter anderem da weite Teile der heutigen Inhalte des Bundesanzeigers durch das Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) ins Unternehmensregister verlagert werden. Die Bundesregierung hat jedoch den Berichterstattern mitgeteilt, dass sie die Möglichkeit einer freien Verwertbarkeit der Inhalte auch des amtlichen Teils des Bundesanzeigers mit Blick auf dessen weitere Entwicklung fortlaufend prüfen und gegebenenfalls auf eine Anpassung der entsprechenden Regelungen hinwirken wird. Auch der Deutsche Bundestag wird den Verlauf dieser Prüfung begleiten.

c. Änderungsverbot (Artikel 1 § 6)

Das Rechtsstaatsprinzip nach Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes gebietet, dass der authentische Normtext dauerhaft zugänglich ist. Deswegen sind Echtheit, Unverfälschtheit und Unveränderlichkeit der verkündeten und bekannt gemachten Inhalte des Bundesgesetzblatts und des amtlichen Teils des Bundesanzeigers zu gewährleisten. Dazu dient, neben technischen Sicherheitsmaßnahmen, das Verbot nachträglicher Änderungen. Vor diesem Hintergrund sieht der Gesetzentwurf in § 6 Absatz 1 ein Änderungsverbot und in § 6 Absatz 2 eine eng umgrenzte Ausnahme von diesem Verbot vor. Der Ausschuss hat sich im Rahmen der Beratungen zu dem Gesetzentwurf mit dem Erfordernis einer gesetzlichen Klarstellung bezüglich der in § 6 Absatz 2 des Entwurfs enthaltenen Änderungsmöglichkeit auseinandergesetzt, im Ergebnis jedoch keinen Klarstellungsbedarf gesehen. § 6 Absatz 2 VkBkmG-E beinhaltet die Möglichkeit, personenbezogene Daten aus Gründen ihres gesetzlich vorgegebenen Schutzes nachträglich im Bundesgesetzblatt oder im amtlichen Teil des Bundesanzeigers unkenntlich zu machen. Zu solchen personenbezogenen Daten gehören beispielsweise Daten, aus denen die politische Meinung, Gewerkschaftszugehörigkeit oder religiöse oder philosophische Überzeugungen hervorgehen. Betroffen sind hiervon zum Beispiel personenbezogene Daten die im Zusammenhang mit Bekanntmachungen von Bundestagswahlen oder Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments im allgemeinen Teil des Bundesanzeigers bekanntgemacht werden (Wahllisten).

d. Nachträgliche Bereitstellung (Artikel 1 § 12)

Durch die Regelung zur nachträglichen Bereitstellung (§ 12 VkBkmG-E) wird gewährleistet, dass auf der Internetseite www.recht.bund.de zuverlässig sämtliche Inhalte des Bundesgesetzblatts vollständig verfügbar und rechtsverbindlich sind. Zu diesem Zweck sollen alle Nummern des Bundesgesetzblatts auf der Internetseite www.recht.bund.de bereitgestellt werden. In den Fällen der Ersatzverkündung oder Ersatzbekanntmachung (§ 8 VkBkmG-E) und in den Fällen der vereinfachten Verkündung oder der vereinfachten amtlichen Bekanntmachung (§§ 9, 10 VkBkmG-E) findet die Verkündung oder amtliche Bekanntmachung abweichend vom gesetzlichen Regelfall des § 2 Absatz 1 VkBkmG-E nicht auf www.recht.bund.de statt. Stattdessen wird die betreffende Nummer des Bundesgesetzblatts nach den genannten Ausnahmenvorschriften an einem anderen Ort oder unter Nutzung eines anderen Mediums ausgegeben. Dabei birgt die vereinfachte Verkündung oder Bekanntmachung gemäß § 9 und § 10 VkBkmG-E eine besondere Gefahr widersprüchlicher Inhalte. Aus diesem Grund und aufgrund der Flüchtigkeit dieser Art der Verkündung beziehungsweise Bekanntmachung bestimmt § 10 Absatz 2 VkBkmG-E, dass Wortlaut und Zeitpunkt zu dokumentieren sind. Für den Fall, dass mehrere der in § 10 Absatz 1 Satz 1 VkBkmG-E genannten Medien für die vereinfachte Verkündung oder Bekanntmachung genutzt werden, bestimmt der Gesetzentwurf darüber hinaus, dass die Verkündung oder Bekanntmachung durch dasjenige Medium bewirkt wird, das die Verkündung oder Bekanntmachung zuerst vorgenommen hat (§ 10 Absatz 3 VkBkmG-E). Damit ist im Zusammenspiel mit § 12 VkBkmG-E hinreichend sichergestellt, dass über die geltende rechtsverbindliche Fassung kein Zweifel bestehen kann.

2. Besonderer Teil

Die vom Rechtsausschuss empfohlenen Änderungen greifen das Bedürfnis nach Rechtsklarheit auf. Die empfohlenen Änderungen werden im Einzelnen wie folgt begründet:

Zu Artikel 1 (Gesetz über die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen und über Bekanntmachungen)**Zu § 2 (Ausgabe und dauerhafte Bereithaltung im Internet)****Zu Absatz 3**

Für die Bereitstellung des Bundesgesetzblatts und des allgemeinen Teils des Bundesanzeigers ist § 7 Absatz 2 Satz 1 des Datennutzungsgesetzes anzuwenden. Soweit möglich und sinnvoll, sind demnach Daten elektronisch und in nach den anerkannten Regeln der Technik offenen, maschinenlesbaren, zugänglichen, auffindbaren und interoperablen Formaten zusammen mit den zugehörigen Metadaten bereitzustellen.

Mit der im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Einführung der Verkündungsplattform am 1. Januar 2023 wird das Bundesgesetzblatt zunächst ausschließlich im PDF-Format veröffentlicht werden. Dies geht insbesondere darauf zurück, dass der derzeit für den gesamten Gesetzgebungskreislauf entwickelte XML-Standard „LegalDocML.de“ noch nicht etabliert ist. Dies soll sich jedoch mit der Umsetzung der Stufe 2 des Projekts „Elektronische Verkündung von Gesetzen und Verordnungen des Bundes“ ändern. In dieser zweiten Projektstufe sollen auch die der Verkündung vorgeschalteten Verwaltungsabläufe (insbesondere Gegenzeichnung und Ausfertigung) digitalisiert und in Abstimmung mit den beteiligten Prozessen (Gesetzgebung, Normendokumentation) in den Gesetzgebungskreislauf eingebettet werden. Aktuell läuft ein europaweites Vergabeverfahren für die Entwicklung einer dafür erforderlichen Fachapplikation. Ziel ist – insbesondere im Zusammenwirken mit dem BMI-Projekt „Elektronische Gesetzgebung“ – die Schaffung eines medienbruchfreien Workflows vom Referentenentwurf über die Verkündung bis zur Normendokumentation. In diesem Kontext soll die Thematik XML aufgegriffen und umgesetzt werden, sodass die Veröffentlichung auf der Verkündungsplattform dann auch in LegalDocML.de als einem gängigen maschinenlesbaren, automatisiert auswert- und verarbeitbaren strukturierten Dateiformat erfolgt.

Zu § 6 (Änderungsverbot; Löschung personenbezogener Daten; Berichtigungen)**Zu Absatz 1**

Das Änderungsverbot in Absatz 1 bezieht sich ausschließlich darauf, dass die gesiegelten, auf der Internetseite www.recht.bund.de bzw. www.bundesanzeiger.de veröffentlichten amtlichen Fassungen der Dokumente dort nicht mehr geändert werden dürfen.

Zu § 10 (Arten der vereinfachten Verkündung und der vereinfachten amtlichen Bekanntmachung)**Zu Absatz 1**

Die im Regierungsentwurf enthaltene Reihenfolge der für die vereinfachte Verkündung oder Bekanntmachung nutzbaren Medienarten wird an die in § 3 des geltenden Gesetzes über vereinfachte Verkündungen und Bekanntgaben bestehende Reihenfolge angepasst. Hierdurch wird verdeutlicht, dass die bestehenden Regelungen zur vereinfachten Verkündung und Bekanntmachung in das neue Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetz übernommen und lediglich um die Möglichkeit, hierfür soziale Netzwerke zu nutzen, ergänzt werden, ohne dass hiermit ein Rangverhältnis ausgedrückt werden soll. Die in § 10 Absatz 1 des Entwurfs zur Auswahl stehenden Medienarten können auch kumulativ für die vereinfachte Verkündung oder Bekanntmachung ausgewählt werden. Das verwendete Wort „oder“ hat also einschließenden Charakter, was sich auch aus Absatz 3 ergibt, der eine Regelung für den Fall enthält, dass mehrere der in Absatz 1 genannten Medien für die vereinfachte Verkündung oder Bekanntmachung genutzt werden. Hierbei haben die zuständigen Stellen die Auswahl der Verkündungsmedien gemäß § 10 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 VkBkmG-E nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen. Bei der Auswahl der Medien ist sowohl hinsichtlich der Medienarten als auch hinsichtlich der jeweiligen Medien deren Reichweite zu beachten, insbesondere da ein immer noch relevanter Anteil der Bevölkerung sich nicht im Internet informiert oder keinen Zugang zum Internet hat. Es ist daher auch immer ein Verkündungsweg zu wählen, der von diesem Teil der Bevölkerung wahrgenommen werden kann und folglich „offline“ stattfindet. Unabhängig von dieser durch die zuständige Stelle zu beachtenden Reichweite ist durch § 10 Absatz 3 klargestellt, dass die Verkündung bereits durch die erste Veröffentlichung in einem einzelnen Medium (einschließlich einem der Profile nach § 10 Absatz 1 Nummer 4) bewirkt wird.

Darüber hinaus wird der Wortlaut der neuen Nummer 4 angepasst. Eine vereinfachte Verkündung oder Bekanntmachung ist in sozialen Netzwerken über die vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung betriebenen Profile möglich. Profile einzelner Ministerien oder Abgeordneter reichen daher nicht aus. Technisch kann die Bekanntmachung auf einem (oder mehreren) der Profile auch mit einem Link auf den Wortlaut der Nummer des Bundesgesetzblatts auf der Website www.bundesregierung.de bewirkt werden.

Derzeit betreibt das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung unter anderem auf Twitter das Profil „@RegSprecher“ und auf Facebook das Profil „Bundesregierung“. Durch die Nichtübernahme des im Regierungsentwurf enthaltenen Wortes „etablierte“ wird sichergestellt, dass auch derzeit noch neue soziale Netzwerke zur Verkündung oder Bekanntmachung im Sinne dieser Vorschrift verwendet werden können.

Zu § 11 (Duldungs- und Mitwirkungspflichten; Ausschluss der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs und der Klage)**Zu Absatz 1****Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der geänderten Reihenfolge in § 10 Absatz 1 VkBkmG-E.

Zu Absatz 2**Zu Satz 1**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der geänderten Reihenfolge in § 10 Absatz 1 VkBkmG-E.

Zu Satz 2**Zu Nummer 2**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der geänderten Reihenfolge in § 10 Absatz 1 VkBkmG-E.

Zu Absatz 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der geänderten Reihenfolge in § 10 Absatz 1 VkBkmG-E.

Zu § 17 (Dauerhafte Aufbewahrung)

Zu Absatz 1

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Änderung.

Berlin, den 30. November 2022

Macit Karaahmetoğlu
Berichterstatter

Dr. Günter Krings
Berichterstatter

Dr. Till Steffen
Berichterstatter

Katrin Helling-Plahr
Berichterstatterin

Tobias Matthias Peterka
Berichterstatter

Susanne Hennig-Wellsow
Berichterstatterin

